

# Organisatorische Hindernisse und theologisches Vakuum

## Kontextbedingungen einer Verhältnisbestimmung des Islams zum deutschen Verfassungsstaat

Raida Chbib

Religion entfaltet sich stets unter konkreten politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen. Anders als das Christentum, das in Westeuropa auf eine längere Bestandsgeschichte zurückblickt, bietet sich der Islam als Fallbeispiel für die Etablierung und Institutionalisierung einer neu *zugewanderten Religion* im modernen Nachkriegsdeutschland an. Der Islam bewegt sich dabei im Kontext religionsrechtlicher und -politischer Rahmenbedingungen, die aus den historischen Erfahrungen mit christlichen Großkirchen hervorgegangen sind. Die Verhältnisbestimmung zum verfassungsrechtlichen Rahmen der Bundesrepublik Deutschland, die diese Minderheitenreligion zu leisten hat, wird in diesem Beitrag exemplarisch anhand der Kontroverse rund um die »Grundsatzklärung des Zentralrats der Muslime in Deutschland zur Beziehung der Muslime zum Staat und zur Gesellschaft«, weithin bekannt als »Islamische Charta«, in ihrer besonderen Problemlage diskutiert.

Damit wird im Folgenden nicht das gegenwärtige Verhältnis muslimischer Institutionen bzw. Vertretungen in Deutschland zum Verfassungsstaat dargelegt und bewertet. Stattdessen wird dafür gehalten, die Kontextbedingungen für Initiativen zur Verhältnisbestimmung in den Vordergrund zu rücken und sie als Marksteine in einem Prozess der fortwährenden Institutionalisierung des Islams in Deutschland zu erörtern, der sich wiederum im Rahmen von Migrations-, Inklusions- und Sozialisationsvorgängen von Muslimen in die deutsche Gesellschaft vollzieht. Aus einer »zugewanderten Religion« entfaltet sich mit der dritten Generation der Muslime in Deutschland unter anderem über die wechselseitige Auseinandersetzung ›der Muslime‹ mit ›Politik und Gesellschaft‹

heute zunehmend ein ›Islam deutscher Prägung‹, der eigentümliche organisatorische Strukturen aufweist.

Obschon in diesem Beitrag der Blick auf kontextuelle Bedingungen gelenkt wird, soll zu Anfang einleitend skizziert werden, welche sozialstrukturellen Entfaltungsweisen bislang aus der Grundbeschaffenheit des Islams<sup>1</sup> hervorgegangen beziehungsweise aus dieser überhaupt möglich sind.

## 1. Dynamische Strukturierungsformen muslimischer Religion

Der sunnitische Islam kennt keine globale universale Institution mit Deutungs- und Definitionshoheit über religiöse Rechte und Pflichten oder zur hoheitlichen Regelung von Glaubenszugehörigkeit. Der Umma-Gedanke hat nie einen konkreten Vergemeinschaftungseffekt in Form einer globalen Institution entfaltet, wohl aber den Antrieb zur Vernetzung und zur Konsensfindung unter muslimischen Gelehrten oder zur Solidarisierung unter Muslimen etwa in Form finanzieller oder gar militärischer Unterstützung geführt.<sup>2</sup> Damit entfaltet der Umma-Gedanke auf symbolischer Ebene in erster Linie eine *emotionale* Vergemeinschaftung mit Glaubensgenossen und impliziert entsprechend *emotionale* Abgrenzungseffekte nach außen, die von Muslimen im individuellen Sozialleben mehr oder weniger scharf gezogen werden.

Institutionalisierungsformen des Islams hat es dennoch seit seiner Entstehung in Form von geistig-religiösen Zentren, Gelehrtenräten und Behörden für religiöse Angelegenheiten (wie z. B. Unterhaltung von Gebetsstätten) innerhalb historisch unterschiedlich umrissener Herrschaftsräume gegeben.<sup>3</sup>

---

1 Hier wird hauptsächlich Bezug auf das Spektrum des sunnitischen Islams Bezug genommen.

2 Eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Begriff der Umma über eine analytische Unterscheidung in drei Dimensionen findet sich bei *Mouhanad Khorchide/Klaus von Stosch*, Umma und Kirche, in: *Theologie und Glaube* 3 (2010), 344–360.

3 Wesentliche Züge der Organisationsstruktur des Islams benennt *Peter Heine*, Der Islam in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Günter Kehr* (Hg.), *Forum Religionswissenschaft* 2, München 1980, 77–92, 83 ff.; allgemein zur Soziologie des Islams vgl. z. B. *Gustav Mensching*, *Soziologie der großen Religionen*, Bonn/Röhrscheid 1966, 288 ff.